

## **Satzung des Vereins AstroWis e.V. zur Verbreitung von astronomischen Wissens**

### **§ 1 Name und Zweck**

- (1) Der Verein AstroWis mit Sitz in Müllrose verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e.V. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Volksbildung auf dem Gebiet der Astronomie und Raumfahrt.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere mittels der Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben erreicht. Dabei stehen folgende Aktivitäten im Mittelpunkt:
  - a. Durchführung öffentlicher wissenschaftlicher Veranstaltungen zur Verbreitung der Erkenntnisse aus der neuesten astronomischen Forschung, wie z.B. Erkenntnisse zum Sonnenwind, Ergebnisse aus der Plutoforschung der Sonde Horizont;
  - b. die Organisation von Ausstellungen über die Raumfahrt, z.B. zum 60. Jahrestag des ersten bemannten Raumfluges
  - c. Publizieren in regionalen Druckerzeugnissen zur Weitergabe astronomischen Wissens, z.B. im Schlaubekurier, im Oderlandspiegel, in der Märkischen Oderzeitung
  - d. ideelle und materielle Unterstützung der schulischen Ausbildung im Fach Astronomie in enger Zusammenarbeit mit Schulen, z.B. durch die Unterstützung von bestehenden sowie die Initiierung von neuen Arbeitsgemeinschaften
  - e. die Unterstützung von öffentlichen Forschungsaufgaben, bei denen lokale Rechenkapazität durch Mitglieder des Vereins bereitgestellt wird und Ergebnisse aus großen Forschungsprojekten analysiert werden, ähnlich der Aktion zur Analyse von Weltraumsignalen aus dem Sethi-Forschungsprogramm.
  - f. Zur Vermittlung des astronomischen Wissens werden Schauobjekte gebaut und öffentlich zugänglich gemacht, z.B. Errichtung eines Planetenweges zur Darstellung der riesigen Dimensionen des Weltalls.
  - g. auf der öffentlich zugängigen Internetseite des Vereins werden neueste Forschungsergebnisse aktuell einem breiten interessierten Publikum in verständlicher Weise zugänglich gemacht. Dazu werden u.a. Ergebnisse von Planetensonden auf einer Internetseite mit Bildern illustriert dargestellt.
  - h. Der Zweck wird auch dadurch verwirklicht, dass der Verein Mittel teilweise einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder Körperschaft öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken beschafft.

### **§2 Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Mittel des Vereins**

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie sind ehrenamtlich tätig.

### **§4 Vergütung**

Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 5 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Müllrose zwecks der Verwendung zur Förderung der sächlichen Ausstattung für den Unterricht an der Grund- und Oberschule Müllrose.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Als förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person aufgenommen werden, die dem Verein Geld-, Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen erbringen will, ohne eine feste Beitragspflicht eingehen zu wollen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft auf Lebenszeit an jede natürliche Person verleihen.
- (4) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
- (5) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
- (6) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung.
- (7) Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (8) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (9) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- (3) Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht.

## **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen Löschung in dem jeweiligen Register, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat zu jedem Quartalsende zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied über einen längeren Zeitraum, mindestens 12 Monate sich nicht aktiv für die Vereinsziele eingesetzt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand einstimmig. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Beschlussfassung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung

wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.

- (4) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit einem Mitgliedsbeitrag in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 2 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Vorstandsbeschluss, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

#### **§ 10 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Es ist ein jährlicher Beitrag zu entrichten. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und seine Änderungen bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag ist zu einem vom Vorstand festzulegenden Zeitpunkt zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

#### **§ 11 Organe des Vereins**

- (1) der Vorstand,
- (2) die Mitgliederversammlung

#### **§ 12 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 BGB besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
- (3) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits von mehr als EUR 2.500 (in Worten: zweitausendfünfhundert) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (4) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

#### **§ 13 Zuständigkeit des Vorstands**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Ihm obliegt die Leitung des Vereins und die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung des Haushaltsplans, Kassen- und Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
  - b. Führung mit den Aufgaben: Organisation, Durchführung von Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit
  - c. Wahrnehmung von Koordinationsaufgaben mit anderen Vereinen
  - d. Erfüllung öffentlich-rechtlicher Pflichten
- (2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

#### **§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

- (1) Die drei Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die

Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

#### **§ 15 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens zwei der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung des Vorstands entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (5) Über die in der Sitzung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

#### **§ 16 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgabe, den Beschluss zur Auflösung des Vereins zu fassen, sowie Zweckänderungen des Vereins zu beschließen. Aufgabe der Mitgliederversammlung ist ferner:
  - a) Bestellung und Widerruf des Vorstands
  - b) Beschlussfassung über die in § 9 Abs. 3 aufgelisteten Rechtsgeschäfte
  - c) Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - d) Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstands.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
  - a. wenn es das Interesse des Vereins erfordert; oder
  - b. wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (4) Der Versammlungsleiter und der Protokollführer werden mit einfacher Mehrheit bestimmt. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 50% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder sowie die Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Stimmberechtigt sind nur Vereinsmitglieder, die mindestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung rechtmäßig in den Verein aufgenommen wurden. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat frühestens vier Wochen, spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die

Einladung zu jener Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.

- (5) Die Mitglieder können sich gegenseitig schriftlich bevollmächtigen.
- (6) Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 3 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins notwendig; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss innerhalb von drei Monaten nach Beschlussfassung schriftlich dem Vorstand vorliegen.
- (7) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen der erschienenen Mitglieder zählen als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.